

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Meißen vom 7. Juli 2011

Auf der Grundlage des § 3 Abs.2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) i.V.m. § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.6.1993 (SächsGVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19.5.2010 (SächsGVBl. S. 142,144) hat der Kreistag des Landkreises Meißen am 7. Juli 2011 nachstehende Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Meißen beschlossen:

Präambel

Die Änderung der Satzung wurde durch das In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011, verkündet am 29. März 2011 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2011, Teil 1 Nr. 12, S. 453) erforderlich.

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Meißen vom 18.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 29. Dezember 2008, S. 14 - 16) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2.1 Anstrich d) wird neu gefasst:

„d) bis zum Regelsatz = 75 % Ermäßigung der vollen Gebühr; die Gebühr beträgt max. 120 EUR/a“

2. § 4 Abs. 4 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Die Summe der Ermäßigungen beträgt max. 75 % von der vollen Gebühr.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung am 01. August 2011 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKro wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 13. Juli 2011

Arndt Steinbach
Landrat